

Der Nationalrat hat anlässlich der Verhandlung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes samt Vorbehalten und Erklärungen am 26. Juni 1992 mit einstimmiger EntschlieÙung (E 60-NR/XVIII. GP) die Bundesregierung ersucht, "alle gebotenen Schritte, einschließlich der Vorbereitung von legislativen Maßnahmen zur Verhinderung und Bestrafung der Kinderpornographie zu unternehmen und dem Nationalrat bis 1.11.1992 über die ergriffenen und vorgeschlagenen Maßnahmen zu berichten".

- 2 -

INHALTSVERZEICHNIS DES BERICHTES

A. ERSTE MASSNAHMEN UND EXPERTENGESPRÄCHE

1. Studie "Kennwort KNOSPE"
2. Besprechung mit den Leitenden Oberstaatsanwälten betreffend Verfolgung einschlägiger Straftaten
3. Gewerbeordnungsnovelle 1992
4. Expertengespräch im Bundesministerium für Justiz
5. Expertengespräch im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
6. Informationsgespräch für die Justiz- und Familiensprecher der im Parlament vertretenen Parteien im Bundesministerium für Justiz

B. DER UMGANG MIT KINDERN UND DEREN BEDROHUNG DURCH (PHYSISCHE UND PSYCHISCHE) GEWALT UND SEXUELLE AUSBEUTUNG

1. Allgemeines
2. Opfer Kind
3. Täterprofile
 - a) Kindesmißbrauchstäter
 - b) Kinderpornoproduzent und -händler
 - c) Kinderpornokonsument

C. TECHNISCHER WANDEL UND KINDERPORNOGRAPHIEMARKT

- 3 -

**D. ZU DEN MÖGLICHKEITEN DES STRAFRECHTS BEI DER
BEKÄMPFUNG DER KINDERPORNOGRAPHIE**

**E. LEGISLATIVE MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG UND BESTRAFUNG
DER KINDERPORNOGRAPHIE**

1. Rechtsgüter

- a) Kinderschutz
- b) Einstellungsänderung durch Betrachten
- c) Kommerzielle Ausbeutung
- d) Jugendschutz

2. Zum Begriff der pornographischen Darstellungen

3. Anhebung der Strafdrohung für mit Bereicherungsvorsatz begangene Verstöße gegen das absolute Verbot von Kinderpornographie

4. Kriminalisierung des Anbietens, der Verbreitung und Weitergabe sowie des Vorführens von kinderpornographischen Darstellungen ohne die Voraussetzung des Bereicherungsvorsatzes ("Gewinnsucht")

5. Zur Frage der Kriminalisierung des Besitzes von Kinderpornographie

6. "Objektives Einziehungsverfahren" bei kinderpornographischem Material jeder Art

F. UMFASSENDE NEUGESTALTUNG DES PORNOGRAPHIEGESETZES

G. FLANKIERENDE GESETZLICHE MASSNAHMEN

- 4 -

B E R I C H T

Das Thema "Kinderpornographie", der sexuelle Mißbrauch von Kindern in diesem Zusammenhang und die Frage, wie diesen Phänomenen wirksam zu begegnen ist, sind seit einiger Zeit Gegenstand von Überlegungen im In- und Ausland.

Aus diesem Anlaß fand bereits vor der EntschlieÙung des Nationalrates vom 26. Juni 1992 (E 60-NR/XVIII. GP) am 19. Mai dieses Jahres ein Gespräch zwischen der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten DOHNAL, der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie Dkfm. FELDGRILL-ZANKEL, dem Bundesminister für Inneres Dr. LÖSCHNAK und dem Bundesminister für Justiz Dr. MICHALEK zum Thema "Kinderpornographie" statt. Insbesondere auch als Ergebnis dieses Gespräches wurden folgende Maßnahmen veranlaßt:

A. ERSTE MAßNAHMEN UND EXPERTENGESPRÄCHE

1. Eine im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie durchgeführte Untersuchung von zwei freien Mitarbeitern des Österreichischen Rundfunks ermöglichte einen ersten Einblick in Funktionsweisen des inländischen Kinderpornographiemarktes; diese Studie beschäftigt sich ausschließlich mit dem Medium Video und wurde im Juni 1992 unter dem Titel "Kennwort KNOSPE" vorgestellt.

Da für die Recherchen nur zwei Monate zur Verfügung standen, konnte nur ein Marktsegment und nicht der gesamte inländische Kinderpornographiemarkt beleuchtet werden. Die Untersuchung enthält keine ziffernmäßige Abschätzung der AusmaÙe des "Kinderporno-Marktes".

- 5 -

Die Studie ergab jedoch konkrete Hinweise auf Mechanismen des Marktes für Kinderpornographie in Österreich. Es gibt jedenfalls einen relativ offen zugänglichen Tauschmarkt. Auf diesem treten Anbieter, die über Inserate nach Kunden suchen, Interessenten, die auf der Suche nach einschlägigem Material sind und ihrerseits noch keine Verbindungen zu Abnehmern haben, sowie Sammler auf. Der Inhalt der im Umlauf befindlichen Darstellungen umfaßt ein breites Spektrum und reicht bis zu vaginalem, oralem und analem Geschlechtsverkehr mit Kindern.

2. Ein Ergebnis des Gespräches der genannten vier Bundesminister war das Bemühen, die Tätigkeit der Sicherheits- und Justizbehörden im Bereich der Aufklärung und Verfolgung einschlägiger Straftaten zu intensivieren. In diesem Sinne wurden die vier Leitenden Oberstaatsanwälte am 15. Juni 1992 anlässlich einer Besprechung im Bundesministerium für Justiz auf das Problem der Kinderpornographie besonders aufmerksam gemacht und beauftragt, die vorhandenen strafrechtlichen Mittel in diesem Bereich mit Nachdruck einzusetzen. Einschlägige Anzeigen liegen vor, gerichtliche Erhebungen sind im Gange.

3. Das Bundesministerium für Justiz hat im Juni 1992 in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie einen Textvorschlag samt Erläuterungen ausgearbeitet, der in die Regierungsvorlage zu einer Gewerbeordnungsnovelle 1992 eingearbeitet wurde. Danach soll künftig einem Gewerbeinhaber die Gewerbeberechtigung (auch) dann entzogen werden können, wenn er infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe besonders zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht

- 6 -

mehr besitzt. Damit besteht künftig eine rechtliche Möglichkeit, Inhabern von Videotheken, Pornoläden usw. bei gravierenden Verstößen gegen das Pornographieggesetz die Gewerbeberechtigung zu entziehen.

4. Am 14. September 1992 fand im Bundesministerium für Justiz ein interministerielles Expertengespräch zum Thema "Reform des Pornographieggesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Kinderpornographie" statt. An diesem Gespräch nahmen neben Vertretern des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, des Bundesministeriums für Inneres und der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten hochrangige Experten der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie, Sexualforschung, Sozialarbeit sowie der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden teil. Ziel dieses Gesprächs war es, Grundlinien und Lösungsansätze für eine umfassende Modernisierung des Pornographieggesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Phänomens der Kinderpornographie zu diskutieren.

5. Am 24. September 1992 fand im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein Expertenhearing zum Thema "Kindesmißbrauch - Kinderpornographie" unter besonderer Berücksichtigung der Opferperspektive statt, an dem neben Vertretern der erwähnten Ressorts zahlreiche Experten aus den bereits unter 4. genannten Berufsgruppen sowie Vertreter von Familienorganisationen teilnahmen. Gegenstand dieser Veranstaltung war die Diskussion bestehender Defizite beim Schutz von Kindern vor allen Formen sexuellen Mißbrauchs und die Erörterung möglicher integrierter Reaktionsmodelle durch Zusammenwirken von Einrichtungen der Jugendwohlfahrt (z.B. Kinder- und Jugendanwaltschaft), der Krisenintervention (z.B. Kinderschutzzentren), Beratungs- und therapeutischen

- 7 -

Einrichtungen, Kindergärten, Schulen, Ärzten sowie Sicherheits- und Justizbehörden.

6. Im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion hat das Bundesministerium für Justiz am 30. September 1992 ein Informationsgespräch für die Justiz- und Familiensprecher der im Parlament vertretenen Parteien unter Teilnahme von Experten veranstaltet. Gegenstand dieser Veranstaltung war eine erste Erörterung der Ergebnisse der im Bundesministerium für Justiz und im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie stattgefundenen Expertengespräche.

Aus den Expertengesprächen ergeben sich die nachstehenden Überlegungen, Schlußfolgerungen und Lösungsansätze für künftige Maßnahmen:

B. DER UMGANG MIT KINDERN UND DEREN BEDROHUNG DURCH (PHYSISCHE UND PSYCHISCHE) GEWALT UND SEXUELLE AUSBEUTUNG

1. Allgemeines

Dem Mißbrauch von Kindern zur Produktion "kinderpornographischen" Materials liegt fast ausnahmslos eine schwerwiegende Deformation elementarer Beziehungsbereiche mit erwiesenen physischen und psychischen Langzeitfolgen zugrunde. Die mit der Herstellung von Kinderporno-Videos verbundenen Phänomene stellen daher einen Ausschnitt aus dem sehr viel größeren, allgemeinen Problembereich der Bedrohung von Kindern durch Defizite und Störungen der Beziehungen ihrer primären Bezugspersonen, deren psychische, emotionale und soziale Instabilität und Überforderung, deren Neigung zu inadäquaten Verhaltens- und Konfliktlösungsmustern usw.

- 8 -

dar. Kinder sind solchen Defiziten und Störungen als schwächstes Mitglied ihrer Familie oft hilflos ausgeliefert, sodaß es ihnen auf Grund ihrer Loyalität zu ihrer Bezugsperson sehr schwer fällt, ihre Ausbeutung nach außen zu erkennen zu geben und Hilfen anzunehmen.

Angesichts dieser Problemlage muß es ein zentrales Anliegen der Gesellschaft und des Staates sein, diesen elementaren Gefahren für das "Kindeswohl" besonders im Bereich der Prävention entgegenzuwirken. Damit ist nicht die Warnung der Kinder vor den "bösen Männern" gemeint, die wiederum Angst und Verunsicherung schürt, sondern eine gute Aufklärung von Kindern über Sexualität in ihren biologischen und emotionalen Aspekten. Kinder und Eltern sollen über Schulen, Kindergärten, Erwachsenenbildung sowie gezielte Öffentlichkeitsarbeit in offener Art und Weise über psycho-sexuelle Entwicklungen informiert werden. Kinder dürfen in der Erziehung nicht nur als Objekt des Verhaltens Erwachsener, sondern sie müssen vor allem als Subjekt der Entwicklung ihrer eigenen Persönlichkeit gesehen werden.

Auf diese Weise gilt es, eine Atmosphäre zu schaffen, in der die stufenweise Entwicklung der Eigenständigkeit und Individualität des Kindes gefördert und dessen Widerstandsfähigkeit gegenüber Übergriffen, Ausbeutung und Mißbräuchen jeder Art von vornherein gestärkt wird. Dem Kind müssen Angebote zur Verfügung stehen, die es ihm bei schwerwiegenden Spannungen und Problemen erleichtern, außenstehende Vertrauenspersonen anzusprechen. Die offene und nicht tabuisierte Behandlung aller den Mißbrauch von Kindern betreffenden Fragen ist eine Voraussetzung dafür, daß das "Umfeld" der Angehörigen, Freunde und Nachbarn, in Kindergärten,

Schulen und Arztordinationen der Früherkennung in diesem Bereich mehr Aufmerksamkeit widmet und den Mut zu situationsgemäßem eigenem Handeln findet. Das Kind muß auch im Konfliktfall mit seiner noch nicht voll entwickelten Persönlichkeit im Mittelpunkt aller Bemühungen und Reaktionen der Außenwelt zur Bereinigung und Bewältigung stehen. Das gilt im besonderen auch für die Reaktion staatlicher Stellen in Fällen schwerwiegender Beeinträchtigung des Kindeswohls durch Gewalt und sexuellen Mißbrauch.

2. Opfer Kind

Bei den Expertengesprächen wurde evident, daß das Hauptaugenmerk bei allen Überlegungen auf die Opfer sexuellen Mißbrauchs gerichtet werden muß.

"Kinderpornographie" ist nicht nur irgendeine Form der allgemeinen Pornographie, sondern besteht in einer filmisch oder photographisch festgehaltenen sexuellen Mißhandlung oder Ausbeutung von Kindern und Unmündigen. Der Unterschied zur "normalen" Pornographie liegt neben der Strafbarkeit des Grundgeschehens (§§ 201 ff. StGB)

- o in der (je nach dem Alter) vielfach mangelnden Erfassung des Geschehens durch das Opfer bzw. in einer vorzeitigen und zumeist auf sich selbst reduzierten Konfrontation mit Sexualakten;
- o in der mangelnden freien Entscheidungsfähigkeit und Entscheidungsmöglichkeit des in der Regel persönlich und familiär abhängigen Opfers;
- o in der Verletzung der persönlichen und sexuellen Selbstbestimmung des Opfers;
- o in der Ausbeutung von Kindern, sogar auch als Objekte lukrativer Geschäfte von Erwachsenen;

- 10 -

- o ferner auch in der Mißachtung des Rechtes (des Opfers) auf Schutz am eigenen Bild.

Wissenschaftliche Untersuchungen an Kindern und Unmündigen, die an der Produktion pornographischer Produkte beteiligt waren, haben den Beweis für schwere psychische Schäden an diesen erbracht. Es macht dabei wenig Unterschied, ob die Kinder mit körperlicher oder psychischer Gewalt und Nötigung zu einem ihrer (sexuellen) Entwicklung inadäquaten Verhalten angehalten werden.

Gelangt ein Kinderpornovideo den Behörden zur Kenntnis, so liegt ein Anhaltspunkt für strafrechtliche Nachforschungen vor; eine umfassende Vorgangsweise gegen die sexuelle Mißhandlung von Kindern muß jedoch an früherer Stelle einsetzen:

- o Vorbeugung durch öffentliche Information, eine offene und sachliche Sexualaufklärung von Kindern und Jugendlichen, Stärkung ihres Selbstbewußtseins und Bewußtmachung ihres sexuellen Selbstbestimmungsrechts.
- o Die Berufsgruppen, die täglich mit Kindern zu tun haben, wie Kindergärtnerinnen, Lehrer und Erzieher, Kinderpsychologen und Schulärzte, sollen verstärkt in die Lage versetzt werden, die vom Opfer ausgesendeten "Notsignale", die körperlichen und psychischen Symptome, die häufig bei mißbrauchten Kindern auftreten, zu erkennen und mit diesem Problem umzugehen.

- 11 -

- o Kinderschutzzentren und spezielle Einrichtungen, die Hilfen bei sexuellem Mißbrauch anbieten, sollen hinreichend finanziert werden, sodaß sie neben ihrer beratenden, unterstützenden und therapeutischen Hilfe auch kurzfristige Notunterbringungsmöglichkeiten für Kinder in bedrohlichen Situationen anbieten können (Kinderwohngruppen).
- o Bereits bestehende Aufnahmestationen der öffentlichen Jugendwohlfahrt sollen so ausgebaut bzw. modifiziert werden, daß sie von Kindern und Jugendlichen in Notsituationen ohne Angst vor bürokratischen Hürden aufgesucht werden können.
- o Alle angebotenen Notunterkünfte müssen unter Kindern und Jugendlichen hinreichend bekannt gemacht werden.
- o Die psychischen Belastungen von Kindern und Jugendlichen im Zuge gerichtlicher Verfahren sollen so weit wie möglich reduziert werden.
- o Kinder und Jugendliche, die Opfer eines sexuellen Mißbrauchs geworden sind, dürfen nicht einer Zufallsbehandlung überlassen werden, sondern es müssen psycho-soziale Konfliktbereinigungsmodelle entwickelt werden, in deren Rahmen ihnen von entsprechend ausgebildeten Therapeuten geholfen wird, das erlebte Trauma zu bewältigen.

3. Täterprofile

a) Kindesmißbrauchstäter: Die "Täter" sind keine einheitlich strukturierte Personengruppe, sondern es handelt sich um Personen unterschiedlichster

- 12 -

Typologie und Phänomenologie; nachfolgende Tätertypen kommen in Betracht:

- o infantiler Täter, der sich in seiner Sexualentwicklung auf dem Herzeigealtersniveau eines etwa 4-Jährigen befindet;
- o ödipaler Täter, der sich in seiner Sexualentwicklung auf dem Vater-Mutter-Kinder-Spielniveau befindet;
- o adoleszenter Täter, der sich in das Entdeckungsalter der genitalen Sexualität versetzt (Neugierverhalten);
- o Mr. Higgins-Typus, der vermeint, der einzige zu sein, der weiß "wie es geht";
- o Sodomasochist, der Lust an Brutalität und Leid hat;
- o Pädophile und Päderasten, die aus dem Wunsch, vom Kind akzeptiert und geliebt zu werden, zu sexuellen Übergriffen schreiten;
- o narzißtischer Typ, bei dem die Selbstliebe überwiegt;
- o dementer Typ (Altersschwachsinn mit mangelnden Hemm-Brems-Kontrollmechanismen);
- o Geisteskranke.

Neben der general- und spezialpräventiv gemeinten Androhung von Strafsanktionen wären oft sehr langwierige psychotherapeutische Kontakte notwendig, um bei Kindesmißbrauchstätern ein tatentsprechendes Unrechtsbewußtsein zu wecken - wobei es immer wieder Fälle gibt, bei denen dies nicht gelingt. Geht Kindesmißbrauch mit einer Pädophilie einher, so gestaltet sich die Behandlung besonders schwierig. Nach Auffassung der Experten ist allerdings bei Überlegungen über allfällige zwangsweise psychotherapeutische Behandlungen von vornherein Skepsis angebracht.

- 13 -

Die Erfahrung, daß Kindesmißbrauchstäter häufig im engeren Familienkreis zu finden sind, gilt grundsätzlich auch für die Beteiligung an der Herstellung von Kinderpornographie: Ein großer Teil solcher Pornos wird von Vätern oder "Onkeln" mit den eigenen oder ihnen sonst nahestehenden abhängigen Kindern hergestellt. Die besondere Abhängigkeit von Täter und Opfer in einem familialen Beziehungsgefüge, wie sie häufig beobachtet werden kann, gestaltet jedoch sowohl die Aufdeckung als auch ein angemessenes Vorgehen gegen die Täter besonders schwierig. Solche "verschwiegene" Abhängigkeiten enden oft erst nach Erreichen des Erwachsenenalters des Opfers.

b) Kinderpornoproduzent und -händler: Wer Pornos mit Kindern produziert oder vermarktet, handelt nach derzeitigem Wissensstand überwiegend aus (kriminellen) geschäftlichen Interessen, zu einem geringeren Teil auch auf Grund eigener sexueller Störungen.

c) Kinderpornokonsument: Motive für die Betrachtung von Kinderpornos liegen bisweilen in einer bloßen Neugier, zum Teil erhöht der "Konsument" mit einem Kinderporno "nur" die Dosis an pornographischer Stimulanz; der häufigere oder regelmäßige Konsum von kinderpornographischem Material jedoch läßt meist auf schwere sexuelle Perversionen schließen. Auch eine krankhafte Abhängigkeit vom Konsum solcher Pornos kann entstehen. In den allermeisten Fällen handelt es sich allerdings um eine eigenständige sexuelle Perversion, die nur in seltenen Fällen mit der Neigung, das voyeuristisch-erregend Empfundene in die Tat umzusetzen, einhergeht.

- 14 -

Auswirkungen des Konsums von Kinderpornographie auf die Sexualdelinquenz sind nicht ausreichend erforscht. Da aber die Unbedenklichkeit des Konsums nicht erwiesen ist, wäre es nach Ansicht der Experten aber jedenfalls sinnvoll, Konsumenten von Gewalt- und Kinderpornomaterial verstärkt psychotherapeutische Beratungen anzuraten, die es ihnen ermöglichen, sexuelle Störungen abzubauen.

C. TECHNISCHER WANDEL UND KINDERPORNOGRAPHIEMARKT

Die rasante technische Entwicklung des Mediums "Video" und die damit verbundene Etablierung eines Marktes für Kinderpornovideos hat das Auftreten einer neuen Form sexuellen Mißbrauchs und sexueller Ausbeutung von Kindern bewirkt. Da Videokameras heute für jedermann zugänglich sind, sind sogar Laien in der Lage, in den eigenen vier Wänden kinderpornographische Erzeugnisse in hoher technischer Qualität herzustellen. Neben dem Amateurproduzenten, der Kinder in seinem Schlafzimmer sexuell mißbraucht und davon Videoaufzeichnungen macht, treten professionelle Hersteller auf, die nach Drehbuch produzieren.

Die Studie "Kennwort KNOSPE" zeigt zwar, daß das am österreichischen Kinderpornomarkt befindliche professionell hergestellte Material vorwiegend aus skandinavischen und niederländischen Pornofilmen der 60er und 70er Jahre stammt, die heute in Österreich auf Video übertragen werden; in jüngster Zeit gibt es allerdings erste Hinweise auf eine gewerbsmäßige Produktion von neuen Kinderpornovideos auch in Österreich.

- 15 -

Neue Erzeugnisse werden vielfach von Amateuren privat hergestellt, die zumeist ihre eigenen Kinder mißbrauchen. Die Experten berichteten sogar von einem "Familiensextourismus": Familien fahren mit dem Wohnwagen durch Europa und stellen sich und ihre Kinder Gleichgesinnten zur Anfertigung von Porno-Videos zur Verfügung.

Ein wesentliches Bindeglied zwischen Produktions- und Verbraucherebene sind die Cutter. Das mittels Videokamera aufgezeichnete Rohmaterial wird vom Produzenten an den Cutter zum Teil gegen enorme Geldbeträge verkauft. Der Cutter besorgt das (Zusammen-)Schneiden von Video-Rohmaterial. So liegen Berichte über die deutsche Kinderpornographieszene vor, wonach Cutter bis zu 30.000 DM für die Originalversion eines einzigen Videos bezahlen.

In der Regel besteht keine ausgeprägte wirtschaftliche Organisation zwischen Produzenten und Cuttern, die Kontakte untereinander beruhen auf losen Tausch- oder Handelsbeziehungen.

Bei der Erstbearbeitung stellt der Cutter aus den von den Erzeugern gekauften Originalbändern Masterbänder her, die er vervielfältigt. Dabei entfernt er Sequenzen, die Rückschlüsse auf Hersteller, unmittelbare Täter und Opfer zulassen.

Als technische Ausrüstung reichen zwei miteinander verbundene Videorekorder aus; mit einem Mischpult lassen sich sogar Videos in Spitzenqualität herstellen. Durch Zusammenschneiden von Sequenzen aus verschiedenen

- 16 -

Videofilmen besteht die Möglichkeit, spezielle Kundenwünsche zu erfüllen. Aus einigen wenigen Bändern können durch Verquickung von Filmausschnitten verschiedene Videos "konfektioniert" werden. Das führt zum Ergebnis, daß am "Markt" viele unterschiedliche Erzeugnisse zirkulieren.

Die Händler stellen die Drehscheibe zwischen Erzeuger, Cutter und Konsument dar. In Deutschland wird ein wesentlicher Teil des Handels über das Bildschirmtext-System der deutschen Bundespost abgewickelt (so die Studie "Kennwort KNOSPE"). Im Hinblick auf die geringe Verbreitung von Bildschirmtext in Österreich wird der Handel hierzulande überwiegend über Inserate und persönliche Kontakte abgewickelt.

Der Handel mit Kinderpornographie ist im Hinblick auf enorme Gewinnspannen mehr als nur ein lukrativer Nebenverdienst. Für den Händler ist ein Video, das sexuellen Kindesmißbrauch darstellt, bares Geld. Das unterscheidet ihn vom "Liebhaber", der überwiegend zur Befriedigung seines gestörten Sexualtriebes handelt und seine Kinder pornos zum Erwerb neuen Materials in den Markt einbringt.

Heute bereitet das Anfertigen einer Vielzahl von Kopien geringe technische Probleme. Mit Einführung neuer Techniken wie "HDTV" werden die derzeit im Handel befindlichen Kinderpornovideokassetten bald nicht mehr dem neuesten technischen Standard entsprechen. In Zukunft wird die Herstellung einer beliebigen Anzahl von Kopien mit gleichbleibender technischer Qualität möglich sein. Dazu kommt, daß die Möglichkeiten traditioneller Grenzkontrollen zur Unterbindung der Einfuhr einschlägiger

- 17 -

Produkte künftig in Europa wesentlich an Bedeutung verlieren werden. Schon heute verfügt Europa im audio-visuellen Bereich praktisch über keine Grenzen.

D. ZU DEN MÖGLICHKEITEN DES STRAFRECHTS BEI DER BEKÄMPFUNG DER KINDERPORNOGRAPHIE

Die Kinderpornographie, also Darstellungen von Unzuchtsakten mit Unmündigen, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs als "absolut unzüchtig" im Sinne des § 1 Abs. 1 des Pornographiegesetzes und damit als "hartpornographisch" zu bewerten. Der sexuelle Mißbrauch von Unmündigen und Jugendlichen ist durch die Straftatbestände des zehnten Abschnitts im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches ("Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit") erfaßt, sodaß die unmittelbar an der Herstellung eines kinderpornographischen Erzeugnisses beteiligten Personen (einschließlich derjenigen, die ein Kinderpornovideo beim Hersteller "bestellen", die Produktion erleichtern oder unterstützen usw.) schon jetzt unter hohen Strafdrohungen stehen. Besonders zu erwähnen sind die Straftatbestände der Vergewaltigung (§ 201), der geschlechtlichen Nötigung (§ 202), der Schändung (§ 205), des Beischlafs mit Unmündigen (§ 206), der Unzucht mit Unmündigen (§ 207) und des Mißbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212).

Die geltenden Strafbestimmungen des StGB zur Hintanhaltung von sexuellem Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen sind nach einhelliger Expertenmeinung ausreichend, sodaß in diesem Bereich kein Regelungsbedarf besteht. Die Experten übersehen jedoch nicht, daß diese Strafdrohungen weder die Verwirklichung dieser Tatbestände effektiv unterbinden können, noch zu verhindern vermögen, daß kinderpornographische Produkte mit filmisch festgehaltenen

- 18 -

Mißbrauchsszenen überhaupt entstehen und auf den Markt gelangen. Es stellt sich die Frage, welche legislativen Maßnahmen auf strafrechtlichem Gebiet in Hinkunft einen sinnvollen Beitrag zur Unterbindung des Phänomens der Kinderpornographie leisten könnten.

Wie bei allen strafrechtspolitischen Entscheidungen, die mit Grundrechtseingriffen verbunden sind, sind dabei folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- o Erforderlichkeit: Es ist zu prüfen, ob die Kriminalisierung einer Verhaltensweise erforderlich ist, um eine sozial unerwünschte Erscheinung zu bekämpfen. (vgl. Art. 10 Abs. 2 EMRK).

- o Eignung: Die Pönalisierung muß geeignet sein, Straftaten zu verhindern; sie ist nur sinnvoll, wenn Straftaten aufgeklärt werden können. Ein symbolisches "Zeichensetzen" kann den Unrechtscharakter eines Verhaltens unterstreichen, sollte aber nicht alleiniger Zweck einer neuen Strafbestimmung sein. Bei strafrechtlichen Normen, die von vornherein ein hohes Vollzugsdefizit erwarten lassen, ist das Kriterium der Eignung besonders genau zu prüfen.

- o Verhältnismäßigkeit: Es ist abzuwägen, ob die mit der Strafverfolgung verbundenen Eingriffe und Nachteile in angemessenem Verhältnis zu den durch die Kriminalisierung bewirkten Vorteilen stehen.

E. LEGISLATIVE MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG UND BESTRAFUNG DER KINDERPORNOGRAPHIE

1. Rechtsgüter

a) Kinderschutz

Bei der Herstellung von kinderpornographischen Erzeugnissen werden die Kinder zu Opfern sexuellen Mißbrauches mit erheblichen körperlichen und seelischen Folgen, die ein ganzes Leben lang andauern können. In diesem Zusammenhang wird auf eine bekannte englische Studie aus dem Jahre 1984 von Burgess verwiesen, die bei der Nachuntersuchung von 66 Kindern (die in einem professionellen Sexzirkel zur Herstellung von Pornofilmen mißbraucht worden waren) eine Vielzahl psychosomatischer Beeinträchtigungen und Entwicklungsstörungen feststellte.

Kinderpornographische Erzeugnisse bringen verschiedene Abstufungen von sexuellem Kindesmißbrauch, die sich durch die Intensität der damit verbundenen psychischen oder physischen Gewalt unterscheiden, zur Darstellung. Der sexuelle Mißbrauch von Kindern in diesem Zusammenhang reicht von der Herstellung von Fotos des kindlichen Genitalbereichs über das Filmen verschiedener Formen des Sexualverkehrs bis hin zur Aufzeichnung von brutalen sadistischen Praktiken. Kinder werden in diesem Zusammenhang sogar soweit manipuliert, daß sie vor der Kamera geschlechtlich miteinander verkehren (vgl. Studie "Kennwort KNOSPE", S. 2).

Der primäre Normschutzzweck von Strafbestimmungen zur Verhinderung von Kinderpornographie muß daher der Schutz des Kindes vor sexuellem Mißbrauch sein. Darüber hinaus

- 20 -

geht es auch um den Schutz des Kindes vor der (öffentlichen) Bloßstellung seiner Intimsphäre und der erniedrigenden Vorgänge bei der Herstellung der Kinderpornovideos.

b) Einstellungsänderung durch Betrachten von Kinderpornographie

Die Schädlichkeit des Betrachtens von pornographischem Material wird von Experten darin gesehen, daß der "Konsum", besonders von gewalttätigen Pornos, zu einer Art "sexueller Mythenbildung" führen kann. So haben die Fachleute auf wissenschaftliche Erkenntnisse aus Labortests hingewiesen, die Grund zur Annahme bieten, daß sich bei Betrachtern von Kinder- und Gewaltpornographie die persönliche Einstellung zu sexuellem Mißbrauch von Kindern und zu Vergewaltigungen von Frauen in Richtung einer verharmlosenden Beurteilungsweise ändert. Konsumenten von Kinder- und Gewalt-Pornographie könnten daher zur Fehleinstellung gelangen, Kinder seien Sexualkontakten mit Erwachsenen gegenüber nicht abgeneigt und empfänden diese als etwas Normales, und Frauen würden Gewalt im Sexuellen genießen oder zumindest akzeptieren.

Es kann daher auch als legitimer Schutzzweck von Strafbestimmungen gegen krasse Formen der Pornographie angesehen werden, solchen Einstellungsänderungen entgegenzuwirken.

c) Kommerzielle Ausbeutung

Ein weiterer Schutzzweck von Strafbestimmungen zur Bekämpfung der Kinderpornographie ist die Verhinderung der Ausbeutung von Kindern als Objekte lukrativer Geschäfte

- 21 -

Erwachsener. Während es anderen Kindesmißbrauchstätern bei ihrem Handeln vorwiegend auf die Befriedigung ihres abnormen Sexualtriebes ankommt, stehen bei Erzeugern von Kinderpornographie meist wirtschaftliche Beweggründe im Vordergrund. Für den Kinderpornographiehändler ist ein Video, das sexuellen Kindesmißbrauch darstellt, in der Regel nur aus wirtschaftlichen Beweggründen interessant. Legistische Maßnahmen zur Verhinderung der Erzeugung und Verbreitung von Kinderpornographie (insbesondere aus finanziellen Motiven) tragen auch den Intentionen der kürzlich von Österreich ratifizierten UN-Konvention über die Rechte des Kindes Rechnung, deren Artikel 34 den Schutz des Kindes vor allen Formen sexuellen Mißbrauchs und sexueller Ausbeutung gewährleisten will.

d) Jugendschutz

Geschütztes Rechtsgut von Strafbestimmungen zur Verhinderung und Bekämpfung der Pornographie ist auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung in sexueller und emotionaler Hinsicht durch Konfrontation mit Obszönitäten krassester Ausprägung. (Anzumerken wäre allerdings, daß davon auszugehen ist, daß der weitaus überwiegende Anteil der Pornokonsumenten unter den Erwachsenen zu finden ist.)

Ein absolutes Verkehrsverbot von Kinderpornographie soll ua. auch sicherstellen, daß Kinder und Jugendliche keinen unmittelbaren oder mittelbaren Zugang zu kinderpornographischen Erzeugnissen haben. Zwar liegen den Experten zum Einfluß des Konsums pornographischen Materials auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen keine empirisch gesicherten Forschungsergebnisse vor. Jedoch kann nicht eine Wirkungslosigkeit des Konsums von

- 22 -

Pornographie für Kinder und Jugendliche angenommen werden. So sind individuelle Entwicklungsfaktoren mitentscheidend, ob der Konsum von Pornographie einen nachhaltigen Einfluß auf die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen hat. Kinder und Jugendliche sollten daher grundsätzlich wie bisher von Pornographie - insbesondere auch von Kinder- und Gewaltpornographie - ferngehalten werden.

2. Zum Begriff der pornographischen Darstellungen

Die moderne Video- und Filmtechnik (Computertechnik) ist in der Lage, nicht reale Kinderpornographie wirklichkeitsnah darzustellen. Es liegt keine einhellige Expertenmeinung vor, ob das Verbot der Kinderpornographie auf reale Vorgänge beschränkt werden soll oder ob auch Darstellungen irrealer Vorgänge (kinderpornographische Schriften, Zeichentrickfilme udgl.) und technisch manipulierte Szenen, die kein tatsächliches Geschehen zum Gegenstand haben, strafrechtlich erfaßt werden sollen.

Für eine Beschränkung der Strafbarkeit auf die Wiedergabe tatsächlicher Vorgänge spricht vor allem der Umstand, daß kinderpornographische Zeichen- und Trickfilme udgl., die kein tatsächliches Geschehen zum Gegenstand haben, nicht mit dem Mißbrauch von Kindern zu pornographischen Aufnahmen und Sexualakten verbunden sind. Diesem Argument trägt auch der Entwurf der Deutschen Bundesregierung zu einem "Strafrechtsänderungsgesetz-Kinderpornographie" Rechnung.

Im übrigen wären mit der Pönalisierung von Darstellungen irrealer Vorgänge in Spielfilmen (Kino, Fernsehen) im Einzelfall unter Umständen verfassungsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit den Grundrechten der Medienfreiheit (Art. 10 EMRK) und der Freiheit der Kunst (Art. 17a Staatsgrundgesetz 1867) verbunden.

3. Anhebung der Strafdrohung für mit Bereicherungsvorsatz begangene Verstöße gegen das absolute Verbot von Kinderpornographie

Eine Anhebung der Strafdrohung auf zwei, allenfalls drei Jahre Freiheitsstrafe könnte den besonderen Unwertcharakter einer mit Bereicherungsvorsatz verbundenen Verbreitung von Darstellungen sexueller Akte mit Unmündigen deutlicher zum Ausdruck bringen als bisher. Damit würde das besonders verwerfliche Motiv der materiellen Ausbeutung in Verbindung mit der Tatsache unterstrichen, daß solchen pornographischen Erzeugnissen durchwegs gewichtige Sexualverbrechen oder andere Straftaten zugrundeliegen, die die Freiheit und die psychische und sexuelle Entwicklung Unmündiger schwer beeinträchtigen. Einer Ausdehnung des Kinderpornographiemarktes soll damit nachhaltiger entgegengetreten werden.

4. Kriminalisierung des Anbietens, der Verbreitung und Weitergabe sowie des Vorführens von kinderpornographischen Darstellungen ohne die Voraussetzung des Bereicherungsvorsatzes ("Gewinnsucht")

Die im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie durchgeführte Studie (Kennwort "KNOSPE") ergab konkrete Hinweise auf das Vorhandensein eines Tauschmarktes für Kinderpornovideokassetten. Eine geeignete legislative Maßnahme zur Eindämmung dieses Tauschmarktes wäre der Verzicht auf die Tatbestandsvoraussetzung des - von der Rechtsprechung allerdings schon jetzt weit ausgelegten - Bereicherungsvorsatzes ("gewinnsüchtige Absicht" in § 1 PornG).

- 24 -

Eine gerichtliche Strafbarkeit des Anbietens, der Verbreitung und Weitergabe von kinderpornographischen Produkten könnte dem Tauschmarkt, auf dem sich in erster Linie Sammler und "Liebhaber" betätigen, insoweit einen Riegel vorschieben, als die Anbieter jedenfalls nicht mehr offen (in Inseraten etc.) in Erscheinung treten könnten, ohne das Risiko einer Strafverfolgung einzugehen. Darüber hinaus könnte die Strafbarkeit des Anbietens und der Weitergabe dazu beitragen, den Kontakt dieses Täterkreises mit Gelegenheitserwerbern zu erschweren. Aus diesem Grunde sollte auch der "Transport" einschlägiger Angebote durch Medienunternehmen in die Strafbarkeit einbezogen werden.

Eine solche Erweiterung der gerichtlichen Strafbarkeit wäre geeignet, auch beim potentiellen Erwerber ein gesteigertes Unrechtsbewußtsein hervorzurufen und die Unerwünschtheit und Sozialschädlichkeit der Kinderpornographie hervorzuheben. Deshalb soll jegliche Art nichtkommerzieller Verbreitung von kinderpornographischen Produkten erfaßt werden. Auch ein Verbot der Vorführung solcher pornographischen Darstellungen erscheint angezeigt.

Die Strafdrohung könnte sich an der Strafdrohung des geltenden § 1 Abs. 2 Pornographiegesezt (ein Jahr Freiheitsstrafe) orientieren.

5. Zur Frage der Kriminalisierung des Besitzes von Kinderpornographie

Das Pornographiegesezt aus dem Jahre 1950 stellt den Besitz von pornographischen Produkten aus grundsätzlichen rechtspolitischen und praktischen Erwägungen nicht unter Strafe. Strafbar ist allerdings das "Vorrätighalten" solchen Materials zum Zweck der Verbreitung.

- 25 -

Das Ministerkomitee des Europarates hat am 9. September 1991 die Empfehlung R (91) 11 beschlossen, die den Mitgliedstaaten "die Prüfung der Ratsamkeit der Einführung von Strafsanktionen für den bloßen Besitz kinderpornographischen Materials" nahelegt. Hintergrund für diese Empfehlung war auch die Tatsache, daß einige Bundesstaaten der USA eine solche Strafbestimmung kennen und daß Großbritannien seit dem Jahr 1988 über eine einschlägige Bestimmung verfügt; die Strafverfolgung des Besitzes von Kinderpornographie ist in Großbritannien allerdings an eine Zustimmung des Director of Public Prosecutions gebunden. In der Bundesrepublik Deutschland liegt ein Regierungsentwurf vor, der ua. den bloßen Besitz von Kinderpornographie unter Strafe stellen will. Die parlamentarische Diskussion darüber ist noch im Gange.

Es stellt sich daher die rechtspolitische Frage, ob der (bloße) Besitz von kinderpornographischen Produkten - zum Eigengebrauch und nicht zum Zweck der Verbreitung - unter Strafe gestellt werden soll.

a) Für eine Kriminalisierung des bloßen Besitzes von Kinderpornographie werden folgende Argumente ins Treffen geführt:

o Der Konsument rege durch seine Nachfrage die Produktion von Kinderpornographie an, sodaß schon der einfache Besitz als unerwünscht und sozialschädlich anzusehen sei. Der Konsum kinderpornographischer Erzeugnisse biete einen Anreiz für Hersteller und Vertreiber, solche auf den Markt zu bringen und zu diesem Zweck Kinder zu mißbrauchen oder mißbrauchen zu lassen.

- 26 -

o Durch die Ächtung auch des Besitzes (und damit des Konsums) von Kinderpornographie könnte die umfassende Mißbilligung der Gesellschaft und der Zusammenhang zwischen Produktion, Verbreitung und Konsum hervorgehoben werden. Damit wären spezial- und generalpräventive Effekte erzielbar, die einen Beitrag zur Eindämmung der Verbreitung bzw. zur "Austrocknung des Marktes" leisten könnten.

o Händler, die sich als bloße Besitzer "tarnen", sollen nicht straflos bleiben.

o Da die Ablöse der herkömmlichen, analogen durch eine digitale Videotechnik absehbar ist, dürfte ein Markimpuls für die Produktion neuer Kinderpornos mit dieser qualitativ verbesserten Technik bevorstehen.

o Die völlige Ächtung kinderpornographischer Produkte und ihres Konsums könnte die Bereitschaft von Personen mit einschlägigen perversen Neigungen, diese als Problem zu sehen, sich ihm zu stellen sowie Beratung und Therapie in Anspruch zu nehmen, fördern. Diese Bereitschaft könnte durch eine entsprechende rechtliche Gestaltung der Pönalisierung und Strafverfolgung gestützt werden.

b) Gegen die Pönalisierung des bloßen Besitzes von kinderpornographischen Erzeugnissen werden folgende Argumente vorgebracht:

o Eine Aufdeckung des Besitzes kinderpornographischer Erzeugnisse wäre in der Praxis weitgehend unmöglich oder doch nur im Wege von Nachforschungen möglich, die mit massiven Eingriffen in die Privatsphäre verbunden wären. Die Strafverfolgungsbehörden wären im großen und ganzen auf Anzeigen aus dem sozialen Umfeld und zufällige Funde bei Hausdurchsuchungen angewiesen.

- 27 -

o Die Strafverfolgung des Herstellers und Anbieters von Kinderpornos ist häufig von Informationen des Empfängers und Konsumenten einzelner Videos abhängig. Die Kriminalisierung des bloßen Besitzes würde somit zum Verlust wichtiger Zeugen und zur Gefahr einer Solidarisierung von Produzenten und Konsumenten führen, sodaß die Überführung der Hersteller, Drahtzieher und Geschäftemacher erschwert würde.

o Eine Kriminalisierung des Besitzes von Kinderpornographie (Totalprohibition) würde angesichts der anzunehmenden Preiselastizität eines Großteils der Nachfrage voraussichtlich zu einem Preisanstieg einschlägiger Produkte führen und damit einen Anreiz für den Einstieg der organisierten Kriminalität bieten.

o Ein durch die Nachfrage des Konsumenten möglicherweise ausgelöster Produktionsanreiz werde durch die Möglichkeit der Herstellung unzähliger Kopien eines einzigen "Master-Videos" durch Händler bzw. Cutter stark abgeschwächt.

o Strafrechtliche Reaktionen auf den - zweifelsohne unerwünschten - Besitz von Kinderpornographie seien nicht geeignet, tiefgreifende Veränderungen der Realität herbeizuführen. Die Bereitschaft der Konsumenten, ihre abnorme Neigung zu deklarieren, eine Fachberatung in Anspruch zu nehmen und sich einer Therapie zu unterziehen, könnte durch eine Totalprohibition beeinträchtigt werden.

c) Da die Experten zum einen eine von vornherein absehbare hohe Verfolgungsineffizienz ins Treffen führten, zum anderen aber auch einhellig die hohe Sozialschädlichkeit von Kinderpornographie erkannten, wird in künftigen Beratungen unter Gegenüberstellung der Pro- und Kontra-Argumente abzuwägen sein, ob eine gerichtliche Strafbarkeit des einfachen Besitzes von Kinderpornographie anzustreben ist.

- 28 -

d) Unbeschadet dieser Abwägung wäre zu überlegen, "marktrelevante" Formen des Besitzes von Kinderpornographie unter gerichtliche Strafe zu stellen, da der wiederholte Erwerb oder der Erwerb mehrerer kinderpornographischer Produkte eine die Produktion anregende Rückwirkung haben dürfte und auch die Gefahr der Weiterverbreitung in sich birgt. Mit einer solchen Pönalisierung könnte auch die gesellschaftliche Ächtung der Kinderpornographie grundsätzlich auf den Bereich des Konsums ausgedehnt werden. Eine allfällige Strafdrohung für solche marktrelevante Formen des Besitzes von Kinderpornographie sollte im Hinblick darauf, daß es sich um ein abstraktes Gefährdungsdelikt handeln würde, geringer als die Strafdrohung sein, die für die Verbreitung von Kinderpornographie vorzusehen ist. Eine Strafdrohung bis zu 360 Tagessätzen Geldstrafe, allenfalls auch sechs Monaten Freiheitsstrafe, erschiene angemessen.

6. "Objektives Einziehungsverfahren" bei kinderpornographischem Material jeder Art

Im Fall der Entdeckung und Beschlagnahme kinderpornographischer Erzeugnissen wäre als flankierende Maßnahme zu den gerichtlichen Strafdrohungen unabhängig davon, ob eine bestimmte Person verfolgt und bestraft werden kann oder nicht, jedenfalls zwingend die Einziehung der Videokassetten und sonstigen Erzeugnisse vorzusehen.

F. UMFASSENDE NEUGESTALTUNG DES PORNOGRAPHIEGESETZES

Die Einstellung zur Sexualität und die moralischen Wertvorstellungen haben sich in den 42 Jahren seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 31. März 1950 über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung (Pornographiegesezt) erheblich gewandelt. Die Materie, die

- 29 -

das Pornographiegesezt regelt, ist stark werturteilsbelastet. Dies erklärt, daß trotz des freieren Umgangs der Gesellschaft mit der Sexualität und körperlichen Darstellungen bisher keine wirksamen Initiativen zu einer Anpassung des Pornographiegeseztes gesetzt wurden. Die Judikatur mußte daher in den letzten Jahrzehnten den Gesetzgeber insbesondere in der zentralen Frage des Begriffes der "Unzüchtigkeit" supplieren. Es ist deshalb notwendig, aus Anlaß legislativer Schritte zur verstärkten Bekämpfung der Kinderpornographie das Pornographiegesezt in seiner Gesamtheit den Bedürfnissen, Wertungen und Anschauungen der heutigen Zeit anzupassen.

Die an den Gesprächen beteiligten Experten stimmten in der Auffassung überein, daß der Geltungsbereich des Pornographiegeseztes einerseits auf die das Zusammenleben der Menschen grob störenden und als unerträglich empfundenen Formen der Pornographie eingeschränkt und andererseits durch eine eindeutige Kriminalisierung der nichtkommerziellen Verbreitung kinderpornographischer Produkte, allenfalls auch bestimmter Formen ihres Besitzes, ausgedehnt werden soll.

Ein absolutes Verkehrsverbot der bisher von der Judikatur als "hartpornographisch" bewerteten Darstellungen sollte sich im Sinne der übereinstimmenden Meinung der Experten auf Kinderpornographie und auf die Wiedergabe sexueller Gewalttätigkeiten (Gewaltpornographie) beschränken.

Im Rahmen der Neugestaltung des Pornographiegeseztes ist auch im Bereich des Jugendschutzes eine Anpassung an geänderte Verhältnisse anzustreben. Die Strafbarkeit der Weitergabe, des Zugänglichmachens und der Verbreitung von pornographischen Produkten an Unmündige und Jugendliche

- 30 -

bis zu 16 Jahren sollte jedoch - wie nach § 2 des geltenden Pornographieggesetzes - nicht auf die mit absolutem Verkehrsverbot belegte Pornographie (Kinder- und Gewaltpornographie) beschränkt werden.

Schließlich erscheint eine redaktionelle Überarbeitung des Pornographieggesetzes im Hinblick auf (unter anderem infolge der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes) aufgehobene Bestimmungen und Anpassungen an die durch das Mediengesetz und durch Novellierungen des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Jugendgerichtsggesetzes teilweise geänderte Rechtslage zweckmäßig. Dies würde zur Gesetzesklarheit und zur leichteren Vollziehbarkeit durch die Strafverfolgungsbehörden beitragen.

G. FLANKIERENDE GESETZLICHE MAßNAHMEN:

o Einschränkung der Anzeigepflicht nach § 84 StPO für beamtete "psychosoziale Berater".

Der Entwurf des Strafrechtsänderungsggesetzes 1992 sieht vor, den Opferschutz, insbesondere den Schutz der von einer Straftat betroffenen Kinder, wesentlich zu verbessern. Behörden und öffentliche Dienststellen sollen zwar weiterhin berechtigt, aber nicht mehr verpflichtet sein, ihnen bekannt gewordene Straftaten anzuzeigen, wenn dadurch das für ihre weitere Betreuungsarbeit notwendige Vertrauensverhältnis beeinträchtigt würde. Jugendämter, Kinder- und Jugendanwälte, amtliche Beratungsstellen, Lehrer, Schulärzte usw., die davon Kenntnis erlangen, daß ein von ihnen betreutes Kind Opfer einer Sexualstraftat geworden ist, wären demzufolge nicht verpflichtet, durch die Anzeige ein Strafverfahren in Gang zu setzen, wenn damit die Aufarbeitung eines traumatischen Erlebnisses des Opfers konterkariert würde.

- 31 -

o Weiters ist geplant, Psychiatern, Psychotherapeuten, Psychologen und Mitarbeitern anerkannter Beratungs- und Betreuungseinrichtungen ein Zeugnisenstschlagungsrecht im Strafverfahren hinsichtlich jener Umstände einzuräumen, die ihnen im Zuge ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Auch in diesem Fall kann beispielsweise das Opfer eines Kindesmißbrauchs geschützt werden, falls der als Zeuge namhaft gemachte Berater oder Betreuer das für seine Tätigkeit unerläßliche Vertrauensverhältnis durch seine Aussage im Strafverfahren gefährden und damit einem von ihm therapierten Kind schaden würde.

o Überdies wird erwogen, unmündigen Zeugen, die Opfer einer Straftat geworden sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen. Dadurch soll verhindert werden, daß Kinder bei der gerichtlichen Vernehmung über das gegen sie verübte Sexualdelikt psychisch zu sehr belastet werden.

o Einschränkung der Zahl der Vernehmungen und Möglichkeit der schonenderen (mittelbaren) Durchführung von Vernehmungen für entschlagungsberechtigte Zeugen, insbesondere Kinder und Unmündige.

Will ein durch eine Straftat verletztes Kind aussagen, so soll es in einem möglichst geschützten Rahmen vernommen werden können. Die Prozeßbeteiligten sollen die (allenfalls von einem Psychologen durchzuführende) Vernehmung des Kindes mittels Videotechnik mitverfolgen und über die vernehmende Person Fragen stellen können, ohne selbst im Vernehmungsraum anwesend zu sein. Das Protokoll über eine solche Zeugenbefragung könnte ohne abermalige Vernehmung des Kindes sodann in der Hauptverhandlung verlesen werden und als Beweis dienen, sofern dem Beschuldigten oder

- 32 -

seinem Verteidiger die Möglichkeit eingeräumt war, das unmündige Tatopfer befragen zu lassen. Die abermalige und das Kind psychisch erheblich belastende Vernehmung in der Hauptverhandlung würde entfallen, wenn das Kind nicht selbst neuerlich aussagen will.